

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3260



komba
gewerkschaft

schleswig-
holstein

Kommalgewerkschaft
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon 0431.535579-0
Fax 0431.535579-20

E-Mail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Bankverbindung: BBBank Kiel
IBAN: DE49 6609 0800 0000 9006 80
BIC: GENODE61BBB

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

per Mail: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

06.09.2014

**Ausweitung des Regelungsbereichs der Erschwerniszulagenverordnung auf
Berufsfeuerwehrbeamtinnen und -beamte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, wovon wir wie folgt Gebrauch machen:

Eine unterschiedliche Bezahlungspraxis bezüglich der Erschwerniszulagen bei Beamtinnen und Beamten, die bei der Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger besonderen Belastungen ausgesetzt sind, ist selbstverständlich sachwidrig.

Für die hier negativ betroffenen Feuerwehrbeamtinnen und -beamten bedeutet dies eine geminderte Wertschätzung durch den Ordnungsgeber, die nicht zu rechtfertigen ist. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die aktuelle „Bürgerbefragung öffentlicher Dienst“ des dbb hin, die dieser Berufsgruppe den Spitzenplatz bei Akzeptanz und Anerkennung zuweist.

Die Begründung für die differenzierte Behandlung liegt offenbar darin, dass Feuerwehrbeamtinnen und -beamte mit den Kommunen andere Dienstherren haben als Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzug, Justizvollzug oder in der Fischereiaufsicht, für die das Land Dienstherr ist. Dies rechtfertigt jedoch keine besoldungsrechtliche Differenzierung, zumal die Kommunen keine eigene Gesetzgebungskompetenz haben. Im Beamtenrecht sind die Kommunen an die Rechtsetzung durch das Land gebunden. Wenn im Zuge einer Anhörung durch die Kommunen eine ablehnende Position vertreten wird, können Beamtinnen und Beamte der Kommunen nicht anders behandelt werden als die des Landes. Dies wird auch deutlich am Beispiel der Besoldungsanpassungen, wo dies aus denselben Gründen undenkbar und im Übrigen unzulässig wäre. Vor diesem Hintergrund

muss auch das Argument der Konnexität als abwegig und Ablenkungsmanöver bezeichnet werden.

Bei dem hier maßgebenden Thema der Ausgleichsregelungen für Erschwernisse muss allerdings ergänzend angemerkt werden, dass das diesbezügliche Regelungsgefüge im Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetz und in der Erschwerniszulagenverordnung grundsätzlich nicht optimal aufeinander abgestimmt und teilweise nicht anwenderfreundlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesvorsitzender